



# Gleiche Chancen für alle?

*Gleiche Chancen für alle?*

Schweizer  
Paralegiker-Vereinigung  
Kantonsstrasse 40  
6207 Nottwil  
Telefon 041 939 54 00  
Telefax 041 939 54 39  
spv@paranet.ch  
www.paranet.ch/spv

**Aus Sozial- und Rechtsberatung**



Paracontact Ausgabe 3/2004

# Gleiche Chancen für alle?

**Mit Ausnahme einiger Bestimmungen ist am 1. Januar 2004 das neue Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft getreten. Es setzt Rahmenbedingungen, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und namentlich die Pflege sozialer Kontakte, die Aus- und Fortbildung sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die neuen Bestimmungen geben Anlass zur Hoffnung, dass eine Chancengleichheit zwischen Menschen mit Behinderung und nicht behinderten Menschen erreicht wird. Weitgehend unbeachtet bleiben indessen die Chancenunterschiede zwischen den einzelnen Behinderten.**

**D**ie Einschränkungen, die ein Mensch infolge einer Lähmung oder auch einer anderen Behinderung erfährt, sind aus der Sicht des Patienten in der Regel wohl weitgehend identisch: Er ist unter anderem auf Hilfe angewiesen bei der Fortbewegung, bei der Körperpflege sowie bei den verschiedensten alltäglichen Verrichtungen, und er ist eingeschränkt in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie in der Pflege der sozialen Kontakte. Wie weit er jedoch die notwendige Hilfe erhält, hängt in hohem Masse davon ab, welches die Ursache seiner Behinderung ist (die Möglichkeit privater Zusatzversicherungen wird dabei ausgeklammert):

- Nichterwerbstätige Personen, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalles behindert sind, können nebst der (nicht Existenz sichernden) Rente der Invalidenversicherung (IV) und der Hilflosenentschädigung (HE) keine ordentlichen Leistungen beanspruchen und sind auf Ergänzungsleistungen der IV angewiesen. Diese werden jedoch erst ausgerichtet, wenn nicht ausreichend eigenes Vermögen vorhanden ist. Die Pflegeleistungen der Krankenkassen sind zudem bescheiden und sollen gemäss den jüngsten Vorschlägen des Bundes weiter eingeschränkt werden.
- Erwerbstätige Personen, die infolge einer Krankheit behindert sind, können in der Regel zusätzlich zu den Leistungen der IV noch Leistungen der Pensionskasse (PK) beziehen.
- Erwerbstätige Personen, die infolge eines Unfalles behindert sind, erhalten nebst den Leistungen der IV auch eine Rente der Unfallversicherung (UV) sowie Leistungen der PK. Die Unfallversicherung bezahlt an Stelle der IV auch die Hilflosenentschädigung. (Bis 31.12.2003 war diese doppelt so hoch wie jene der IV.) Schliesslich werden in aller Regel auch Beiträge an die Pflege ausgerichtet. Ist bei einem Unfall ein Dritter haftpflichtig, hat das Unfallopfer zusätzliche Ansprüche gegenüber dessen Haftpflichtversicherung.

Diese Auflistung zeigt, dass die nichterwerbstätigen Unfallopfer (somit vor allem Jugendliche und ältere Menschen) sowie die infolge einer Krankheit Behinderten (wiederum primär ältere Menschen sowie Menschen mit einem Geburtsgebrechen) heute finanziell nur ungenügend abgesichert sind. Für Menschen im AHV-Alter kommt noch dazu, dass auch der Anspruch auf Hilfsmittel eingeschränkt ist. Entscheidend für die an Behinderte ausgerichtete finanzielle Hilfe ist somit entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht der objektive Bedarf an Hilfe, sondern Art und Umfang der bestehenden Versicherung. Ist die Krankenkasse anstelle der Unfallversicherung leistungspflichtig, dann ist es für Patienten ohne Zusatzversicherung in der Regel auch nicht möglich, die Klinik für die Behandlung selber zu bestimmen.

Für die Erreichung einer echten Chancengleichheit aller Behinderten besteht somit noch ein grosser Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber bleibt gefordert!

*Dr. iur. Joseph Hofstetter*

